TEIL B: TEXT

1.1

(1)

(2)

(3)

2.

2.1

2.2

3.

3.1

4.

5.

Bezugspunkt ist:

überschritten werden.

Zufahrten, Stellplätze

untergeordnet sind) allgemein zulässig.

zugewandten Gebäudeseite.

BAUWEISEN (§ 22 BauNVO)

GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

wassergebundene Decken herzustellen.

Es gilt die BauNVO von 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 -15 BauNVO) GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die in § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgeführte Nutzung

als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.

GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

1. bei ebenem Gelände die mittlere Höhenlage der dazugehörigen Erschließungsstraße: 2. bei abfallendem Gelände die mittlere Höhenlage der dazugehörigen Erschließungsstraße.

vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zu der zur dazugehörigen Erschließungsstraße

Die zulässige Grundflächenzahl innerhalb des GE-Gebietes darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 217 von Hundert bzw. bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelnden Fläche von max. 0,95 (entspricht 95% des GE-Gebietes)

Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.

Innerhalb der Grünfläche "Parkanlage/Kleintiergehege" sind maximal 3 bauliche Anlagen und Einrichtungen bis je 20 m² zulässig, die der Parknutzung dienen, sowie max. 2 Stallungen bis zu einer maximalen Grundfläche von je 60m² für die nicht gewerbliche Kleintierhaltung. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

Kleingranitpflaster, Klinker, Rasengittersteine, hilfsweise Betonverbundsteine) oder als

Zufahrten und Fahrgassen der Stellplätze, sowie die Standplätze der Stellplätze im Gebiet "Stellplätze z.G. GE", sind aus durchsickerungsfähigem Material mit einem Mindestfugenanteil von 10% (z.B.

(Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO sind innerhalb die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführte Nutzung (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse

Gemäß § 1 BauNVO sind im GE-Gebiet alle in Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 27.07.2001 - BGBI. I S. 1950 - aufge-

führten Betriebsarten nicht zulässig. In der am 01.01.2005 geltenden Fassung der 4. BlmSchV vom entspricht dies den in Spalte 1 des Anhangs genannten Anlagetypen.

14.03.1997 (BGBI, I.S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2004 (BGBI, I.S. 3758).

HÖHEN BAULICHER ANLAGEN (§ 18 BauNVO 1990 i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 -21a BauNVO)

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der baulichen Anlagen im GE-Gebiet darf nicht höher